

STATUTEN

des Vereins

"Médecins Sans Frontières – Ärzte ohne Grenzen, Österreichische Sektion"

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1. Der Verein führt den Namen "Médecins Sans Frontières (MSF) Ärzte ohne Grenzen, Österreichische Sektion", nachfolgend kurz MSF-AT genannt, und hat seinen Sitz in Wien.
- 1.2. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf die ganze Welt. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten verstehen sich jeweils sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Form.

2. Zweck

- 2.1. Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet, ist überparteilich und hat kein Naheverhältnis zu einer politischen Gruppierung.
- 2.2. Zweck des Vereins ist die medizinische und humanitäre Hilfe für Menschen in Not, Opfer von natürlich verursachten oder von Menschen geschaffenen Katastrophen sowie von bewaffneten Konflikten, ohne Diskriminierung und ungeachtet ihrer ethnischen Herkunft, religiösen oder politischen Überzeugung, ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Orientierung. Durch seine Tätigkeit leistet der Verein auch einen Beitrag zur nachhaltigen Verbesserung des Gesundheitswesens in Ländern, in denen die medizinische Versorgung aufgrund von humanitären Katastrophen und Armut ungenügend ist.
- 2.3. Die MSF-Charta ist ein Teil der Statuten und als Anlage beigefügt.
- 2.4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung.

3. Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 3.1. Der Zweck des Vereins soll durch folgende Tätigkeiten erreicht werden:
 - a) Rekrutierung, Vorbereitung und Vermittlung von Freiwilligen (Erfüllungsgehilfen) für Einsätze zur Übernahme von medizinischen, logistischen und administrativen Aufgaben;
 - b) Finanzierung (im Wege der Beauftragung von Erfüllungsgehilfen) von und Mitwirkung an Hilfseinsätzen in Koordination und in Zusammenarbeit mit dem internationalen Netzwerk von MSF:
 - c) Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit durch Herausgabe und/oder Vertrieb von Büchern, Broschüren, Zeitschriften und sonstigen Medien;
 - d) Zeugen- und Anwaltschaft (engl. "Witnessing") ist neben der medizinischen Hilfe ein integraler Bestandteil der Aktivitäten von MSF und dient ebenfalls dazu, die Lage von Menschen in Not zu verbessern. "Witnessing" umfasst die Veröffentlichung von Augenzeugenberichten und anderen Informationen, die darauf abzielen, in der Öffentlichkeit ein stärkeres Bewusstsein für die Notlage



- von Menschen in Not zu schaffen. Dazu gehört auch die Verurteilung von Verstößen gegen internationale Abkommen oder von Menschenrechtsverletzungen;
- e) Organisation von Vorträgen, Versammlungen und Diskussionsveranstaltungen.
- 3.2. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - Mitgliedsbeiträge,
 - Spenden, Sammlungen, Erbschaften, Vermächtnisse,
 - Erträgnisse aus Sponsor Verträgen,
 - Subventionen und Förderungen,
 - Erträge aus unternehmerischen Aktivitäten im Rahmen des Vereinszwecks
 - Erträgnisse aus Vermögensverwaltung
- 3.3. Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt,
 - a) sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs. 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen (wobei deren Wirken wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen) oder selbst als Erfüllungsgehilfe gemäß § 40 Abs. 1 BAO tätig zu werden.
 - b) Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte gemäß § 40a Z 1 BAO an spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung weiterzuleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.
 - c) Lieferungen oder sonstige Leistungen gemäß § 40a Z 2 BAO zu Selbstkosten an andere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen zu erbringen, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck vorliegt.

4. Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglieder sind natürliche Personen, die eines der in 4.2. aufgelisteten Kriterien erfüllen, und den jährlichen Mitgliedsbeitrag bezahlen.
- 4.2. Mitglieder können nur natürliche volljährige Personen werden, die eines der folgenden Kriterien erfüllen:
 - mindestens 6 (sechs) Monate Einsatzerfahrung in einem Projekt von MSF; und/oder
 - mindestens 2 (zwei) Einsätze in einem Projekt von MSF; und/oder
 - mindestens 6 (sechs) Monate Arbeitserfahrung in einem Anstellungsverhältnis bei MSF; und/oder
 - mindestens 2 (zwei) Jahre ehrenamtliche Mitarbeit und/oder Praktikum bei MSF.
- 4.3. Angestellte im Büro von MSF-AT und deren Zweigvereinen dürfen nicht mehr als 25 Prozent der Gesamtzahl der Mitglieder ausmachen.
- 4.4. Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach schriftlichem Aufnahmeantrag durch Beschluss des Vorstands. Die Mitgliedschaft beginnt mit Erhalt des Mitgliedbeitrags.
- 4.5. Die Mitgliedschaft in mehreren Vereinen des internationalen Netzwerks von MSF ist möglich.



5. Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- 5.2. Die schriftliche Mitteilung des Austritts eines Mitglieds kann jederzeit an den Vorstand erfolgen, wird aber erst zum 31. Dezember des laufenden Jahres wirksam.
- 5.3. Die Mitgliedschaft wird gestrichen, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags ein Jahr im Rückstand ist. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 5.4. Der Vorstand kann ein Mitglied wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen vereinsschädigenden Verhaltens auf nationaler oder internationaler Ebene mit Zweidrittelmehrheit schriftlich ausschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu machen. Auf Antrag des Mitgliedes ist die nächste Generalversammlung über den Ausschluss zu informieren.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das Wahlrecht stehen nur den Mitgliedern zu.
- 6.2. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.
- 6.3. Die aktuellen Statuen sind über https://www.aerzte-ohne-grenzen.at/aerzte-ohne-grenzen-oesterreich verfügbar.
- 6.4. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die ordentliche Generalversammlung. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr ist bis spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung zu bezahlen.
- 6.5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch die Interessen des Vereines geschädigt werden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Jedes Mitglied ist daher verpflichtet, keine öffentlichen Äußerungen zu tätigen, die dem Geiste der Charta von MSF fundamental widersprechen bzw. im Sinne der Statuten eine grobe Verletzung der Vereinspflichten oder ein vereinsschädigendes Verhalten darstellen.
- 6.6. Erbringen Vereinsmitglieder für den Verein Leistungen, die über ihre Pflichten als Vereinsmitglieder hinausgehen, so können diese im Rahmen von Dienst- oder Werkverträgen gesondert abgegolten werden.
- 6.7. Um die Ziele von MSF-AT zu erreichen, sollten berechtigte Personen zur Mitgliedschaft ermutigt und für eine aktive Teilnahme am Vereinsleben gewonnen werden.

7. Die Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (8 bis 9), der Vorstand (10 bis 11), Abschlussprüfer (13), der Beirat (14), die Internationalen Repräsentanten (15), die Geschäftsführung (16) und das Schiedsgericht (17).



8. Die Generalversammlung

- 8.1. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
- 8.2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Abschlussprüfer statt.
- 8.3. Der Vorstand hat zur Generalversammlung alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich per Post oder per E-Mail einzuladen. Wird die Abhaltung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangt, so hat der Vorstand die Einladung hierzu binnen zwei Wochen nach Erhalt dieser Aufforderung auszusenden. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so geht diese auf den Abschlussprüfer über.
- 8.4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich per Post, oder per E-Mail einzureichen.
- 8.5. Gültige Beschlüsse ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 8.6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder, die spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung ihre sämtlichen fälligen Mitgliedsbeiträge bezahlt haben; jedes Mitglied hat jedoch das Rederecht. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann mittels schriftlicher Vollmacht an ein anderes Mitglied übertragen werden, wobei an ein einzelnes Mitglied nicht mehr als vier Stimmen übertragen werden dürfen. Die Übertragung des Stimmrechtes an ein Mitglied, das im Büro von MSF-AT oder deren Zweigvereinen in einem entgeltlichen Dienstverhältnis steht, ist ausgeschlossen. Personen, die keine Vereinsmitglieder sind, können auf Einladung des Vorstands an der Generalversammlung als Gast teilnehmen.
- 8.7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Anträge nach Punkt 8.4 ("GA motions") bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit. Stimmenthaltungen sind möglich, sie werden als abgegebene ungültige Stimme bewertet. Anträge, bei denen ein Drittel der abgegebenen Stimmen mit einer Stimmenthaltung abstimmt, werden vertagt und neu beraten. Nicht abgegebene Stimmen zählen als Enthaltungen.
- 8.8. Beschlüsse mit Hilfe von elektronischen Medien wie "Internet Voting" sind zulässig. Die Regelung zu "Internet Voting" ist in der Geschäftsordnung festgelegt.
- 8.9. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder durch welche der Verein aufgelöst werden soll, müssen mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
- 8.10. Für die Wahl von Vorstandsmitgliedern und Protokoll der Generalversammlung erfolgt eine eigene Regelung durch die Geschäftsordnung.
- 8.11. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung der Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so führt ein anderes Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- 8.12. Ist die Abhaltung einer Generalversammlung unter Anwesenheit aller Teilnehmer



aufgrund besonderer Umstände nicht möglich oder den Mitgliedern nicht zumutbar, so können Generalversammlungen auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (zum Beispiel via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Generalversammlungen sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass alle teilnahmeberechtigten Mitglieder an der virtuellen Versammlung teilnehmen können. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie Einsatz kommt. wird vom Vorstand getroffen. Mitgliederversammlung kann in Form einer einfachen virtuellen Versammlung iSd § 2 VirtGesG oder in Form einer moderierten virtuellen Versammlung iSd § 3 VirtGesG durchgeführt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand, Versammlungsleiter ist der Vorsitzende der Mitgliederversammlung gem. Punkt 8.11. dieser Statuten.

9. Aufgaben der Generalversammlung

- 9.1. Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses;
 - Bestätigung der Wahlkommission;
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, sowie der Internationalen Repräsentanten, Bestellung und Abberufung der Abschlussprüfer und die Genehmigung der durch den Vorstand kooptierten Vorstandsmitglieder;
 - Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Abschlussprüfer mit dem Verein;
 - Entlastung des Vorstands;
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
 - Beschlussfassung über die Vergütung von Vorstandsämtern;
 - Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

10. Der Vorstand

- 10.1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern, und zwar aus dem Präsidenten, seinem Stellvertreter (Vizepräsident), dem Schriftführer und dem Kassier, sowie allenfalls vier weiteren Mitgliedern ohne speziellen Aufgabenbereich. Der Vorstand hat das Recht, bis zu zwei Mitglieder wegen ihrer für den Vorstand und den Verein nützlichen außerordentlichen Fähigkeiten zur Erreichung des Vereinszwecks zu kooptieren. Diese werden für ein Jahr kooptiert und besitzen das Stimmrecht.
- 10.2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Das kooptierte Mitglied vollendet die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf



- unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist der Geschäftsführer, in dessen Verhinderung der Abschlussprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.
- 10.3. Dem Vorstand dürfen gleichzeitig höchstens zwei Personen angehören, die keine Vereinsmitglieder sind. Personen, die keine Vereinsmitglieder sind, können nicht das Amt des Präsidenten oder dessen Stellvertreters ausüben.
- 10.4. Der Präsident muss eine Ausbildung im Bereich Gesundheitswesen haben und (im Sinn von Art. 31.15 der MSF International Statutes) in der Praxis Patientenbeziehungen haben oder gehabt haben. Wenn es die Umstände nicht anders zulassen, kann vorübergehend auf diese Ausbildung des Präsidenten verzichtet werden, jedoch nicht länger als ein Jahr.
- 10.5. Der Vorstand tritt unmittelbar nach dem Ende der Generalversammlung zusammen, um die Funktionen und Positionen (des Präsidenten und seines Stellvertreters, Kassiers und Schriftführers) im Vorstand zu wählen, auch wenn es sich dabei nur um eine vorübergehende Aufgabenteilung handeln sollte.
- 10.6. Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsperiode von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- 10.7. Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter (Vizepräsidenten) schriftlich oder mündlich einberufen. Im Falle der Verhinderung auch des Stellvertreters ist jedes andere Vorstandsmitglied zur Einberufung berechtigt.
- 10.8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 10.9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Stimmenthaltungen sind möglich, sie werden als abgegebene ungültige Stimme bewertet. Nicht abgegebene Stimmen zählen als Enthaltungen. Anträge, bei denen ein Drittel der abgegebenen Stimmen mit einer Stimmenthaltung abstimmt, werden vertagt und neu beraten. Grundsätzlich wird von stimmberechtigen Vorstandsmitgliedern erwartet, nur in begrenztem Umfang/Ausnahmesituationen mit einer Stimmenthaltung abzustimmen.
- 10.10. Vorstandssitzungen können auch per Telefon, Video-Konferenz oder anderen elektronischen Medien abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Vorstandssitzungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß. Der Vorstand kann auch schriftliche Beschlüsse im Umlaufweg fassen. Details zur Abhaltung virtueller Vorstandssitzungen und Fassung von Umlaufbeschlüssen sind vom Vorstand in einer vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung geregelt.
- 10.11. Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- 10.12. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
- 10.13. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben.
- 10.14. Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit schriftlich seinen Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes, an die Generalversammlung zu richten.



- 10.15. Vorstandsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
- 10.16. Die Ausübung eines Vorstandsmandats ist unvereinbar mit einem politischen Mandat sowie bei Vorliegen eines ständigen oder dauerhaften Interessenkonflikts. Liegt ein solcher Interessenkonflikt vor, so ist die betreffende Person für den Vorstand nicht wählbar. Tritt ein solcher Interessenkonflikt während laufender Funktionsperiode auf und ist nicht behebbar, so hat das Vorstandsmitglied seine Funktion zurückzulegen. Befindet sich ein Vorstandsmitglied in einem einmalig auftretenden Interessenkonflikt, so ist es von der Willensbildung im Vorstand zu diesem Thema ausgeschlossen. (Details siehe Geschäftsordnung). Jedenfalls ist die Mitgliedschaft im Vorstand unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Vorstand einer anderen Sektion des internationalen Netzwerks von MSF.
- 10.17. Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder soll eine Ausbildung im Bereich Gesundheitswesen haben.
- 10.18. Sofern ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer im internationalen Netzwerk von MSF arbeitsvertraglich verpflichtet ist (z.B. während eines Projekteinsatzes), ruht während dieser Zeit sein Stimmrecht im Vorstand.
- 10.19. Wird gegen ein Vorstandsmitglied wegen groben Fehlverhalten während seiner Amtsdauer oder eines Einsatzes in einem MSF-Projekt ein Verfahren eingeleitet, ruht während dieser Zeit sein Stimmrecht im Vorstand.
- 10.20. Wird bei einem Vorstandsmitglied grobes Fehlverhalten während seiner Amtsdauer oder eines Einsatzes in einem MSF-Projekt bestätigt, kann es vom Vorstand durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit aus dem Vorstand ausgeschlossen werden.

11. Die Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

- 11.1. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - Entwicklung der strategischen Ausrichtung des Vereins auf Basis der MSF-AT Statuten,
 - Annahme des Jahresbudgets und Aufstellung von Richtlinien über die Verwendung der Spenden,
 - Feststellung des Jahresabschlusses,
 - Sicherstellung eines angemessenen Risikomanagements und Risikocontrollings im Verein sowie der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der vereinsinternen Richtlinien,
 - Erstellung eines Jahresberichts
 - Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern.
 - Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung, Aufstellung der Tagesordnung sowie Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
 - Erlassung einer Geschäftsordnung,
 - Ernennung eines Beirats,
 - Verträge über Veräußerung und Belastung von Grundstücken,



- Bestellung eines Geschäftsführers, Festlegung von dessen Aufgaben und Verantwortungsbereichen sowie Supervision
- 11.2. Ein Vorstandsmitglied ist von Abstimmungen, deren Gegenstand seine Rechte oder Pflichten sind (z.B. für seine Vergütung) ausgeschlossen.
- 11.3. Jedes Vorstandsmitglied legt Interessenkonflikte dem Vorstand gegenüber unverzüglich offen (siehe Geschäftsordnung 2.2.).
- 11.4. Der Verein schließt für den Vorstand eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung ab.
- 11.5. Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll lt. Geschäftsordnung (2.3.) angefertigt, vom Vorstand bestätigt und allen Vorstandsmitgliedern zugestellt.

12. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 12.1. Der Verein wird bei sämtlichen Rechtsgeschäften sowie gegenüber Behörden und Gerichten durch den Präsidenten und im Falle dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter vertreten.
- 12.2. Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- 12.3. Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Präsidenten, Vize-Präsidenten, Kassiers und Schriftführers sind in der Geschäftsordnung angeführt.

13. Abschlussprüfer

- 13.1. Von der Generalversammlung wird auf die Dauer von drei Jahren ein Abschlussprüfer bestellt. Die Wiederbestellung ist dreimal möglich.
- 13.2. Dem Abschlussprüfer obliegt die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Er hat die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu prüfen. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen und festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf In-Sich-Geschäfte, ist besonders einzugehen.

14. Beirat

- 14.1. Der Vorstand kann zur Förderung der Vereinsziele einen Beirat bestellen.
- 14.2. Der Beirat ist ein themenspezifisches Gremium aus einer oder mehreren natürlichen Personen und fungiert als beratendes Organ für den Vorstand bzw. unterstützt diesen bei Entscheidungen, soweit sie die Zielsetzungen des Vereines betreffen.
- 14.3. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand auf unbestimmte Zeit bestimmt und müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
- 14.4. Besteht der Beirat aus mehreren Personen, so wählt dieser aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für dessen Verhinderung.
- 14.5. Der Vorstand kann den Beirat jederzeit personell verändern und auflösen.



15. Internationale Repräsentanten

- 15.1. Von der Generalversammlung wird mit einfacher Stimmenmehrheit ein aus dem Kreis der Mitglieder stammender Internationaler Repräsentant gewählt. Die Wahl gilt für die Dauer von drei Jahren. Die Wiederwahl ist möglich. Ein weiterer Internationaler Repräsentant ist der gewählte Präsident von MSF-AT.
- 15.2. Aufgabe der Internationalen Repräsentanten ist die Vertretung von MSF-AT bei der Internationalen Generalversammlung von MSF-International.
- 15.3. Ein Internationaler Repräsentant, der nicht zur gleichen Zeit im Vorstand von MSFAT aktiv ist, wird als stimmberechtigtes Vorstandsmitglied für die Dauer seiner Funktionsperiode als Internationaler Repräsentant in den Vorstand kooptiert, mit allen verbundenen Rechten und Pflichten eines Vorstandsmitglieds.
- 15.4. Außer durch den Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Internationalen Repräsentanten durch Enthebung oder Rücktritt.
- 15.5. Die Enthebung tritt mit der Wahl eines neuen Internationalen Repräsentanten in Kraft.
- 15.6. Ein Internationaler Repräsentant kann jederzeit schriftlich seinen Rücktritt von seiner Funktion erklären. Diese Erklärung ist an den Vorstand zu richten.

16. Geschäftsführung

- 16.1. Zur Koordinierung und Steuerung der laufenden Geschäfte des Vereins kann der Vorstand eine Geschäftsführung bestellen. Der Geschäftsführer, der Angestellter des Vereins sein kann, ist für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte gemäß den Weisungen des Vorstands und unter dessen Aufsicht verantwortlich insbesondere für die Aufstellung und Umsetzung der Jahresplanung sowie die Erarbeitung und Durchführung von Konzepten zur Verwirklichung der Vereinszwecke, die Führung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (inkl. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen), ausgenommen Angelegenheiten betreffend die Vergütung von Mitgliedern des Vorstandes, das Berichts-, Kontrollund Rechnungswesen, die Bereitstellung erforderlicher Arbeitshilfen für den Vorstand.
- 16.2. Der Geschäftsführer vertritt den Verein neben dem Präsidenten mit Einzelvertretungsbefugnis. Intern wirksame Beschränkungen dieser Vertretungsbefugnis regelt die Geschäftsordnung.
- 16.3. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand in gegenseitigem Einvernehmen auf unbestimmte Zeit bestellt.

17. Das Schiedsgericht

17.1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand eine Person als Schiedsrichter namhaft macht, wobei der Vorstand, ist er selbst bzw. der Verein der andere Streitteil, innerhalb von vierzehn Tagen das weitere Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen hat; ist ein anderes Vereinsmitglied vom Streit betroffen, so fordert der Vorstand dieses Mitglied auf, innerhalb von



- vierzehn Tagen ab Zustellung der Aufforderung ein weiteres Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen. Diese wählen ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 17.2. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit; es entscheidet vereinsintern endgültig.

18. Freiwillige Auflösung des Vereins, Verwendung des Vereinsvermögens

- 18.1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 18.2. Diese Generalversammlung hat auch sofern Vereinsvermögen vorhanden ist über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie zwei Liquidatoren zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese das verbleibende Vereinsvermögen unter Berücksichtigung von 19.3. zu übertragen haben.
- 18.3. Das verbleibende Vereinsvermögen ist im Fall der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszwecks ausschließlich für die in Punkt 2 dieser Statuten angeführten, gemäß § 4a Abs 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.

19. Begünstigungswürdigkeit im Sinn der §§ 34 ff BAO und Spendenabsetzbarkeit iSd § 4a EStG 1988

- 19.1. Eventuell nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.
- 19.2. Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in den Vereinsstatuten festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- 19.3. Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Vereins treten mit abgabenpflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.
- 19.4. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden.
- 19.5. Der Verein hat seine Aufgaben nach den Kriterien der Gemeinnützigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu erfüllen.
- 19.6. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und sonstigen Zuwendungen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder aus Mitteln des Vereins. Weiters erhalten die Vereinsmitglieder beim Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als gemeinen Wert ihrer einbezahlten Einlage. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem Wert der geleisteten Einlage zum Zeitpunkt der Einlage begrenzt, Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.
- 19.7. Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsabgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.



- 19.8. Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, dies im Ausmaß von unter 10% der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z. 1 BAO an begünstigte Einrichtungen im Sinne des § 4a Abs. 3 und 6, des § 4b oder des § 4c EStG 1988 mit einer entsprechenden Widmung, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.
- 19.9. Der Verein kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinne der §§ 34 ff BAO, muss gemäß § 40 Abs. 3 BAO sowohl der Zweck der Kooperation als auch der Beitrag des Vereins zur Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.
- 19.10. Der Verein ist berechtigt, gemeinnützige oder nicht gemeinnützige Kapitalgesellschaften zu gründen oder sich an ihnen zu beteiligen.
- 19.11. Der Verein kann Geldmittel gemäß § 40b BAO für Preise und Stipendien zur Verfügung zu stellen.
- 19.12. Der Verein kann gemäß § 39 Abs 2 BAO Mittel zur Vermögensausstattung an eine privatrechtliche Stiftung, eine vergleichbare Vermögensmasse oder einen Verein übertragen.
- 19.13. Die in Zusammenhang mit der Verwendung von Spenden stehenden Verwaltungskosten des Vereins betragen ohne Berücksichtigung der für die Erfüllung der Übermittlungsverpflichtung gemäß § 18 Abs. 8 EStG 1988 anfallenden Kosten höchstens 10% der Spendeneinnahmen.

ENDE